

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Abfallstatistiken

Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) zum 1. Januar 2022 wurden amtliche Erhebungen zur Erfassung von Verpackungs- und Einwegkunststoffprodukten eingeführt. Diese waren notwendig geworden, um verschiedenen europäischen Berichtspflichten nachkommen zu können.

Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich seit dem 1. Juli 2022 bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes registrieren lassen. Da der Registrierungsprozess bis Jahresende 2022 noch nicht hinreichend fortgeschritten war, konnte der Berichtskreis für die Vollerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG nicht ermittelt werden. Deshalb wurde die für das Berichtsjahr 2022 festgelegte Durchführung der Vollerhebung ausgesetzt. Die erste Vollerhebung soll in der Folge für das Jahr 2023 stattfinden, dazu wird § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG entsprechend geändert.

Für die Erhebung von Angaben zu passiv gefischten Abfällen gemäß § 5a Absatz 7 UStatG ist seit ihrem Inkrafttreten im Februar 2022 die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methodik für Überwachungsdaten und das Format für die Berichterstattung über passiv gefischte Abfälle (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 16) maßgebend. Die in § 5a Absatz 7 UStatG festgelegte Periodizität und Berichtsfrist entsprechen nicht den Festlegungen der neuen Durchführungsverordnung. Dies macht eine Anpassung des UStatG erforderlich.

Wasserstatistiken

Die novellierte europäische Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) verpflichtet Deutschland, bis zum 12. Januar 2026 eine Bewertung der Wasserverluste bei der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung wird durch die Erhebung des infrastructural leakage index (ILI) in den Wasserstatistiken nachgekommen. Dementsprechend muss die Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung in § 7 UStatG erweitert werden.

Ein weiteres Ziel sind Entlastungen und Vereinfachungen an mehreren Stellen des Gesetzes: In den §§ 7 und 8 UStatG werden die Auskunftspflichtigen bei der Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft entlastet. Die Daten liegen bereits als Verwaltungsdaten vor, so dass eine primäre Erhebung nicht notwendig ist. Die bereits etablierte Praxis der Erhebung dieser Daten als Verwaltungsdaten soll gesetzlich verankert werden. Zudem soll die Erhebung nach § 9 UStatG zu Unfällen beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen um ein Merkmal reduziert werden, da es von geringer Relevanz ist und bei den auskunftspflichtigen Stellen einen hohen Aufwand verursacht. Weiterhin liefert die jährliche Durchführung der Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 Absatz 4 und 5 UStatG) trotz eines hohen Arbeitsaufwands im Statistischen Bundesamt lediglich Ergebnisse mit vergleichsweise schlechter Datenqualität. Zudem ist die Nachfrage nach den Daten sehr gering. Daher soll die Erhebung aus einer Kosten-Nutzen-Erwägung heraus eingestellt werden.

Ein weiteres Ziel ist die methodische Weiterentwicklung der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte (§ 7 Absatz 5 und 6 UStatG, neu).

Umweltökonomische Statistiken

Die Erhebungsmerkmale der Zentralstatistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, nach denen bereits gefragt wird, sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Absicherung europäischer Lieferverpflichtungen explizit in der nationalen Rechtsgrundlage des UStatG aufgelistet werden. Die bisherige Formulierung im Umweltstatistikgesetz „nach Art der Aufwendung“ mit Bezug auf die Erhebungsmerkmale wird als zu allgemein angesehen. Die Referenz auf die seit 2017 geltende Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission vom 19. November 2021 (ABl. L 20 vom 23.1.2022, S. 40) geändert worden ist, genügt nicht.

Für eine genaue Abgrenzung der Zielgesamtheit und zur Identifikation unechter Antwortausfälle wird das Geschäftsjahr, das in § 14 Absatz 4 UStatG (Auskunftspflicht) erwähnt wird, als neues Hilfsmerkmal in § 13 UStatG aufgenommen.

B. Lösung

Abfallstatistiken

Um eine hohe Datenqualität für die zehnjährliche Vollerhebung zu Verpackungen gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG sicherzustellen, müssen alle Berichtspflichtigen für die Erhebung herangezogen werden. Ab dem Berichtsjahr 2023 bietet das Register der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes voraussichtlich einen hinreichend umfangreichen Registrierungsstand der Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Somit ist auch die Grundgesamtheit für die Stichprobenerhebungen gemäß § 5a Absatz 3 Satz 3 UStatG in den Folgejahren gewährleistet. In § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt, so dass die erste Vollerhebung für das Jahr 2023 erfolgen wird.

Zur Anpassung an die europäischen Berichtspflichten werden in § 5a Absatz 7 UStatG die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt. Für das Erhebungsmerkmal „Fanggeräte-Abfälle“ wird ein neuer Absatz 8 angefügt.

Wasserstatistiken

Für die Erfassung des infrastructural leakage index (ILI) bei Wasserversorgern mit mindestens 3,65 Millionen Kubikmeter Wasserabgabe pro Jahr wird in § 7 Absatz 1 UStatG die neue Nummer 5 angefügt. Die Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammabfuhrflächen in der Landwirtschaft wird aus den bisherigen §§ 7 und 8 UStatG herausgelöst und in den neuen § 8a UStatG aufgenommen. Die Nutzung von Verwaltungsdaten wird rechtssicher ermöglicht, damit werden die bisherigen Auskunftspflichtigen entlastet.

Das Erhebungsmerkmal nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 UStatG in der Erhebung zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird gestrichen, damit werden die Auskunftspflichtigen entlastet. Weiterhin wird § 9 Absatz 4 und 5 UStatG ersatzlos gestrichen und damit die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingestellt.

Die benötigten Merkmale zur Aufbereitung der Wasser- und Abwasserentgelte werden in § 7 Absatz 5 und 6 UStatG aufgenommen. Der § 11 Absatz 2 UStatG entfällt.

Umweltökonomische Statistiken

Die Erhebungsmerkmale der Zentralstatistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, nach denen bereits befragt wird, werden explizit in der nationalen Rechtsgrundlage des UStatG aufgelistet. Damit wird die Rechtssicherheit für die Erhebung der Merkmale sichergestellt.

Das Geschäftsjahr, das bereits in § 14 UStatG zur Abgrenzung der Auskunftspflicht enthalten ist, wird in § 13 UStatG als Hilfsmerkmal aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 11 807 Euro. Demgegenüber stehen jährliche Minderaufwände in Höhe von 8 788 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 5 770 Euro.

Nach Kostenkalkulationen der Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 121 957 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 2 465 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen des Erfüllungsaufwandes stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Erfüllungsaufwandsänderung								
	EU-bedingt				national-bedingt				EU/national
	Belastung		Entlastung		Belastung		Entlastung		Saldo
	einmalig	jährlich	jährlich	jährlich	einmalig	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
Bürger									
Wirtschaft	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	495.000,00	-495.000,00	-493.000,00
§ 5a (7)		1.000,00		1.000,00					0,00
§ 5a (8)		1.000,00		1.000,00					0,00
§ 9 (4)				0,00			495.000,00	-495.000,00	
Verwaltung	2.700,00	27.500,00	4.500,00	23.000,00	5.400,00	160.600,00	67.500,00	93.100,00	116.100,00
StBA	2.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	4.000,00	400,00	9.000,00	-8.600,00	-7.600,00
§ 5a	2.000,00	1.000,00		1.000,00					0,00
§ 7 (5)&(6)				0,00	2.000,00	400,00			400,00
§ 9 (4)				0,00	2.000,00		9.000,00	-9.000,00	
StLÄ	700,00	26.500,00	500,00	26.000,00	1.400,00	125.200,00	37.500,00	87.700,00	113.700,00
§ 5a (3) [Vollerh.]		5.000,00		5.000,00					0,00
§ 5a (3) [Stichpr.]		16.000,00		16.000,00					0,00
§ 5a (7)		1.500,00		1.500,00					0,00
§ 5a (8)	700,00	4.000,00	500,00	3.500,00					0,00
§ 7 (1)				0,00	1.400,00	7.000,00			7.000,00
§ 7 (2) Nr.2				0,00		56.000,00	18.000,00		38.000,00
§ 7 (5) & (6)				0,00		29.000,00	500,00		28.500,00
§ 8				0,00			16.000,00		-16.000,00
§ 8a				0,00		32.000,00			32.000,00
§ 9				0,00			3.000,00		-3.000,00
§ 11 S.1 Nr.2				0,00		1.200,00			1.200,00
sonst. Verw.	0,00	0,00	4.000,00	-4.000,00	0,00	35.000,00	21.000,00	14.000,00	10.000,00
§ 5a (6)			4.000,00	-4.000,00					0,00
§ 7 (5)				0,00			20.000,00		-20.000,00
§ 7 (6)				0,00		35.000,00			35.000,00
§ 9 (1) & (2)				0,00			1.000,00		-1.000,00

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Pflichten geändert oder neu eingeführt. Der Erfüllungsaufwand bleibt unverändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 493 000 Euro. Davon entfallen 493 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 116 000 Euro. Darin enthalten sind Entlastungen des Bundes von 7 600 Euro und Belastungen von 123 700 Euro in den Ländern (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro. Davon entfallen 6 000 Euro auf den Bund und rund 2 000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 7. Februar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, sowie Verbleib und Entsorgung dieser Verpackungsabfälle“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Verbleib und Entsorgung der Verpackungsabfälle nach Nummer 2.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, basierend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vollerhebung bezüglich Umfang und Struktur des Berichtskreises,“ und das Wort „geschichtete“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Hierfür erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Verfahren. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „oder 8“ eingefügt.

d) In Absatz 7 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ und die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten Abfälle“ durch die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten passiv gefischten Abfälle“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Behörden oder bei Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Fanggeräteabfälle sammeln, die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und Entsorgung der gesammelten Fanggeräteabfälle. Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der öffentlichen“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. bei Anlagenbetreibern, die mindestens 3,65 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr an Letztverbraucher abgeben, zusätzlich zur Menge der jährlichen Wasserverluste nach Nummer 4, die Menge der jährlich unvermeidbaren Wasserverluste und den infrastructural leakage index (ILI).“
- c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, die Erhebungsmerkmale Klärschlamm nach erzeugter, bezogener und abgegebener Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung.“
- d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre nach Jahren, beginnend mit den Berichtsjahren 2023 bis 2025, für alle Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal Wassserentgelte für die Wasserversorgung jeweils nach Gemeinden.
- (6) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre nach Jahren, beginnend mit den Berichtsjahren 2023 bis 2025, für alle Betreiber von Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung die Erhebungsmerkmale Abwasserentgelte für die Abwasserentsorgung jeweils nach Gemeinden und die Zahl der pro Gemeinde an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Erhebung erstreckt sich auf nichtöffentliche Betriebe, die mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr gewinnen oder mindestens 10 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr von anderen Betrieben beziehen oder mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser oder Abwasser pro Jahr in Gewässer einleiten. Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser, getrennt nach Einsatzbereichen, nach Menge sowie nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
3. Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge sowie Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
4. Art der Abwasserbehandlung,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen, insbesondere entsprechend der Abwasserverordnung, nach Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung mit Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres.

Abweichend von § 2 Absatz 2 ist von der Erhebung nach Satz 2 Nummer 3 bis 6 der Wirtschaftszweig nach Abschnitt A – „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ausgenommen.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erhebung der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft

Die Erhebung erfasst ab dem Berichtsjahr 2022 jährlich bei den Stellen, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zuständig sind, oder bei Dritten, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft übertragen wurde, als Erhebungsmerkmal die Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe, Ort und Geokoordinaten. Die Angaben hierzu sind bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt zu übermitteln.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stoffen“ die Wörter „sowie der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,“ gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)“ ersetzt.
- c) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2025, bei 10 000 Erhebungseinheiten das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, untergliedert nach

- a) laufenden Aufwendungen für den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für den Umweltschutz, weiter untergliedert nach:
 - aa) steuerlichen Abschreibungen,
 - bb) Fremdkapitalzinsen,
 - cc) Personalkosten,
 - dd) laufenden Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe,
 - ee) laufenden Aufwendungen für Energie,
 - ff) laufenden Aufwendungen für weitere Leistungen, die selbst oder durch Dritte durchgeführt werden,
- b) sonstigen laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, weiter untergliedert nach:
 - aa) laufenden Aufwendungen für Gebühren und Beiträge,
 - bb) anderen laufenden Aufwendungen.“
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsunternehmens“ die Wörter „und bei Angaben zu Wasser- oder Abwasserentgelten zusätzlich Name und Anschrift des Wasserversorgers oder des Abwasserentsorgers“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 7 wird ein Komma angefügt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. für die Erhebung nach § 11 zusätzlich das Geschäftsjahr des Unternehmens oder des Betriebes.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) im Falle der Absätze 5 und 6
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden,“
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. § 8a
die Stellen, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zuständig sind oder Dritte, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft übertragen worden ist,“
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und Buchstabe c wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:
„10. § 11
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe,“
 - gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Betriebe und Einrichtungen“ durch die Wörter „, der Betrieb oder die Einrichtung“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach §§ 7 und 11 Abs. 2“ durch die Angabe „nach § 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Statistischen“ durch das Wort „Statistische“ ersetzt.

10. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung

Für die Erhebung nach § 9 Absatz 2 für das Berichtsjahr 2024 ist § 9 Absatz 2 in der Fassung des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, anzuwenden. Das in § 13 Absatz 1 Nummer 4 genannte Hilfsmerkmal wird ab dem Berichtsjahr 2023 erfasst.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Abfallstatistiken

Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) zum 1. Januar 2022 wurden amtliche Erhebungen zur Erfassung von Verpackungs- und Einwegkunststoffprodukten eingeführt. Diese waren aufgenommen worden, um verschiedenen europäischen Umweltberichtspflichten nachkommen zu können. Zur Erfüllung der Umweltberichtspflichten können weitere Aufgabenzuweisungen an das Statistische Bundesamt gemäß § 3 Absatz 1 BStatG herangezogen werden, u. a. jene zur Beratung von Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten, zur Ausführung von Forschungsaufträgen und zur Erstellung von Gutachten im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik (§ 3 Absatz 1 Nummer 16 BStatG). Soweit gerade im Bereich der Abfallstatistik die vorhandenen Daten der amtlichen Statistik nicht hinreichend für die Berichterstattung sind, soll hiervon Gebrauch gemacht werden.

Hersteller von Verpackungsprodukten sind aufgrund ihrer Produktverantwortung auch für die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen verantwortlich. Teil dieser erweiterten Herstellerverantwortung ist eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Diese Registrierung war zunächst nur für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (vgl. § 3 Absatz 8 VerpackG) notwendig. Seit dem 1. Juli 2022 gilt diese Registrierungspflicht jedoch für sämtliche Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen (§ 9 VerpackG). Der Registrierungsstand bei der Zentralen Stelle war für das erste Berichtsjahr 2022 im Hinblick auf die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen noch nicht hinreichend umfangreich, da diese erst ab dem 1. Juli 2022 zu einer Registrierung verpflichtet waren, so dass noch nicht von einer vollständigen Registrierung dieser Hersteller ausgegangen werden konnte. In der Folge konnte das Register bisher nicht für die Berichtskreisfindung der Vollerhebung genutzt werden. Eine Untererfassung des relevanten Berichtskreises hätte bei der Stichprobenerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 3 UStatG in den Folgejahren einen systematischen Fehler mit langfristig negativen Auswirkungen auf die Datenqualität nach sich gezogen. Die erstmalige Durchführung der Vollerhebung für das Berichtsjahr 2022 wurde daher durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zunächst mittels Erlasses ausgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass für das Jahr 2023 eine für die Zwecke der Vollerhebung und der anschließenden Stichprobenerhebungen ausreichende Zahl von Herstellern von Verpackungsprodukten bei der Zentralen Stelle registriert sein wird. Daher soll die Vollerhebung erstmalig für das Berichtsjahr 2023 durchgeführt werden, um so den europäischen Umweltberichtspflichten nachkommen zu können. Dazu ist eine entsprechende Anpassung des UStatG erforderlich.

Für die Erhebung von Angaben zu passiv gefischten Abfällen gemäß § 5a Absatz 7 UStatG ist seit ihrem Inkrafttreten im Februar 2022 die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methodik für Überwachungsdaten und das Format für die Berichterstattung über passiv gefischte Abfälle (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 16) maßgebend. Die in § 5a Absatz 7 UStatG festgelegte Periodizität und Berichtsfrist entsprechen nicht den Festlegungen der neuen Durchführungsverordnung. Um die aktuellen europäischen Umweltberichtspflichten erfüllen zu können, ist eine entsprechende Anpassung von Periodizität und Lieferfrist im UStatG erforderlich.

Wasserstatistiken

Zur Erfüllung europäischer Berichtspflichten muss die Erhebung des infrastructural leakage index (ILI) in den Wasserstatistiken rechtssicher geregelt werden. Die novellierte europäische Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) verpflichtet Deutschland bis zum 12. Januar 2026 eine Bewertung der Wasserverluste bei der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch

der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend muss die Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung in § 7 UStatG erweitert werden. Die Erhebung wird nur bei großen Wasserversorgern durchgeführt, um die Belastung möglichst gering zu halten.

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird in § 7 UStatG integriert (vormals § 11 Absatz 2 UStatG). Zudem werden zwei Hilfsmerkmale zur besseren Abgrenzung des Berichtskreises sowie ein Erhebungsmerkmal eingeführt, um die Daten methodisch sauber aufzubereiten und auswerten zu können.

In den §§ 7 und 8 UStatG sollen zudem die Auskunftspflichtigen bei der Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft entlastet werden. Die Daten liegen bereits als Verwaltungsdaten vor, so dass eine primäre Erhebung nicht notwendig ist. Diese bereits etablierte Praxis soll gesetzlich verankert werden.

Weitere Entlastungen sind im § 9 UStatG möglich: Die Erhebung zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen soll um ein Merkmal gekürzt werden. Das Merkmal verursacht bei den auskunftspflichtigen Stellen einen hohen Aufwand und ist gleichzeitig wenig aussagekräftig und für die Datennutzer von geringer Relevanz. Die zentrale jährliche Durchführung der Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 Absatz 4 und 5 UStatG) liefert trotz sehr intensiver Datenaufbereitung und -plausibilisierung durch das Statistische Bundesamt lediglich Ergebnisse mit vergleichsweise schlechter Datenqualität. Zudem ist die Nachfrage nach den Daten sehr gering. Daher soll die Erhebung nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung eingestellt werden.

Umweltökonomische Statistiken

Die Erhebungsmerkmale der Zentralstatistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, nach denen bereits befragt wird, sollen explizit in der nationalen Rechtsgrundlage des UStatG aufgelistet werden. Die bisherige Formulierung im UStatG „nach Art der Aufwendung“ mit Bezug auf die Erhebungsmerkmale wird als zu allgemein gesehen. Die Referenz auf die seit 2017 geltende Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission vom 19. November 2021 (ABl. L 20 vom 23.1.2022, S. 40) geändert worden ist, greift nicht, da darin nur der Output der jeweiligen Teilgesamtrechnung definiert wird, nicht jedoch die Datenquellen, zu denen u. a. die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz zählt. Daher fehlt es auch hier an einer expliziten Ausweisung der Erhebungsmerkmale. Eine Auflistung ist daher nur in der nationalen Rechtsgrundlage, dem UStatG, möglich.

Die Auflistung der Erhebungsmerkmale im UStatG ist erforderlich, da sie gewährleisten, dass die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wie bisher auch qualitativ hochwertige Daten für die Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtung hervorbringt. Darüber hinaus ist durch die konkrete Auflistung der Erhebungsmerkmale sichergestellt, dass in den wichtigsten Unterpositionen national vergleichbare Ergebnisse bezogen auf die anderen (nicht umweltbezogenen) Strukturstatistiken geliefert werden können. Ziel ist die Gewährleistung des maximalen Nutzens der Ergebnisse für die Hauptnutzer.

Ferner wird das „Geschäftsjahr“ als zusätzliches Hilfsmerkmal aufgenommen, um eine eindeutige Identifizierung von unechten Antwortausfällen zu ermöglichen und damit die Zielgesamtheit besser abgrenzen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Abfallstatistiken

In § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG wird das Merkmal „sowie Verbleib und Entsorgung dieser Verpackungsabfälle“ gestrichen und in die neu angefügte Nummer 3 aufgenommen. Diese Korrektur ist erforderlich, da die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes den Verbleib und die Entsorgung von Verpackungsabfällen nur als Bundesergebnis erfasst. Eine Gliederung nach Bundesländern ist somit nicht möglich.

In § 5a Absatz 3 UStatG werden das erste Berichtsjahr der Vollerhebung sowie die Methodik für die nachfolgenden Stichproben angepasst.

In § 5a Absatz 7 UStatG erfolgt die Anpassung der Periodizität an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92.

§ 5a UStatG wird um Absatz 8 mit dem Merkmal „Fanggeräte-Abfälle“ ergänzt. Das bisher in § 5a Absatz 6 UStatG enthaltene Merkmal „Fanggeräte-Abfälle“ soll aufgrund des identischen Berichtskreises zusammen mit der Erhebung gemäß § 5a Absatz 7 UStatG zu „passiv gefischten Abfällen“ erhoben werden. Diese Änderung dient der Entlastung der Berichtspflichtigen.

Wasserstatistiken

Für die Erfassung des infrastructural leakage index (ILI) bei Wasserversorgern mit mindestens 3,65 Millionen Kubikmeter Wasserabgabe pro Jahr wird in § 7 Absatz 1 UStatG die neue Nummer 5 angefügt. Die Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft wird aus den bisherigen §§ 7 und 8 UStatG herausgelöst und in den neuen § 8a UStatG aufgenommen. Die Nutzung von Verwaltungsdaten wird rechtssicher ermöglicht und damit die bisherigen Auskunftspflichtigen entlastet.

Das Erhebungsmerkmal nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 UStatG wird in der Erhebung zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gestrichen, damit werden die Auskunftspflichtigen entlastet. Weiterhin wird § 9 Absatz 4 und 5 UStatG ersatzlos gestrichen und damit die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingestellt.

Umweltökonomische Statistiken

Die europäische Rechtsgrundlage für die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz ist – mit ihrer Einführung im Jahr 2017 – die Verordnung (EU) Nr. 691/2011. Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 definiert den Output der jeweiligen Teilgesamtrechnung, nicht aber die Datenquellen, zu denen u. a. die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz zählt. Aus diesem Grund ist eine Auflistung der Erhebungsmerkmale der oben genannten Statistik in dieser europäischen Verordnung nicht gegeben.

Um zu gewährleisten, dass die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wie bisher auch qualitativ hochwertige Daten für die Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtung hervorbringt und in den wichtigsten Unterpositionen national vergleichbare Ergebnisse zu den anderen (nicht umweltbezogenen) Strukturstatistiken mit maximalem Nutzen der Ergebnisse für die Hauptnutzenden sicherstellt, ist eine Auflistung der Erhebungsmerkmale in der nationalen Rechtsgrundlage, dem UStatG, erforderlich.

Im § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG soll die Formulierung „nach Art der Aufwendung“ näher spezifiziert und die Aufwendungsarten aufgelistet werden.

Um eine genaue Abgrenzung der Zielgesamtheit zu gewährleisten und zur Identifikation unechter Antwortausfälle wird die Information über das Geschäftsjahr benötigt. In § 13 UStatG soll das Geschäftsjahr als zusätzliches Hilfsmerkmal aufgenommen werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das UStatG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Umweltökonomische Statistiken.

Die Auflistung der Merkmale der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz unter § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG stellt keine Erweiterung des Merkmalskranzes dieser Statistik dar. Diese Merkmale werden bereits auf der Grundlage des geltenden UStatG erhoben. Die gesetzliche Regelung dient der Klarstellung und hat keine positive oder negative Auswirkung auf die Belastung der Auskunftspflichtigen.

Die Ergänzung des Hilfsmerkmals „Geschäftsjahr“ stellt keine zusätzliche Belastung dar, da das Merkmal bereits erfragt wird. Die Aufnahme als zusätzliches Hilfsmerkmal dient lediglich der rechtlichen Klarstellung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Gesetzesänderung entfallen nicht mehr benötigte Passagen im UStatG bzw. werden praxistauglich ausgetastet. Daneben werden punktuelle Qualitätsverbesserungen in der Abfall- und Wasserstatistik eingeführt.

Durch die Operationalisierung der Berichtskreise in § 5a UStatG können die Statistischen Ämter künftig die Zielgesamtheit leichter feststellen und durch die Anpassungen in den §§ 7 und 8 UStatG die Auskunftspflichtigen bei der Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammabfuhrflächen durch die Nutzung von Verwaltungsdaten entlasten. Dadurch können die Erhebungen effektiver durchgeführt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde unter Anwendung der eNAP-Plattform durchgeführt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 11 807 Euro. Demgegenüber stehen jährliche Minderaufwände in Höhe von 8 788 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 5 770 Euro.

Nach Kostenkalkulationen der Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 121 957 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 2 465 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Pflichten geändert oder neu eingeführt. Der Erfüllungsaufwand bleibt unverändert.

4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA); § 5a Absatz 7 UStatG

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 soll die Erhebung über passiv gefischte Abfälle (EVAS-Nr.: 32187) künftig jedes Jahr, statt wie bisher im Zweijahresrhythmus, durchgeführt werden. Dadurch soll der Erhebungsrhythmus mit dem der Erhebung über Fanggeräteabfälle gleichgesetzt werden.

Für die Erhebung über passiv gefischte Abfälle verdoppelt sich somit der derzeitige Erfüllungsaufwand.

Laut dem zuständigen Fachbereich im Statistischen Bundesamt werden pro Erhebung 75 Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen befragt. Als Zeitaufwand werden 30 Minuten angenommen. Dies entspricht zwei

Drittel der in OnDEA in Verbindung mit diesem Paragraphen erfassten Vorgabe (id-ip: 2021041209442601). Der Lohnkostensatz in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde wird aus OnDEA übernommen, wodurch sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 000 Euro erhöht.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Erhebung über Fanggeräteabfälle; § 5a Absatz 8 UStatG

Für das Erhebungsmerkmal „Fanggeräte-Abfälle“ wird in § 5a ein neuer Absatz 8 ergänzt. Dieser bezweckt, dass einzelne Merkmale, die bisher nach § 5a Absatz 6 von datenhaltenden Behörden erhoben wurden, künftig vom selben Berichtskreis wie in § 5a Absatz 7 UStatG abgefragt und der PGA (EVAS-Nr.: 32187) zugeordnet werden.

Die Fallzahl und der Lohnkostensatz können somit von Vorgabe 4.2.1 übernommen werden (75 Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen). Laut dem zuständigen Fachbereich im Statistischen Bundesamt werden als Zeitaufwandsänderungen 15 Minuten angesetzt. Diese werden gleichermaßen bei den bisher 400 befragten Unternehmen abgezogen (siehe auch Vorgabe 4.3.6).

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich somit um rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; § 9 Absatz 4 UStatG

Die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (EVAS-Nr.: 32331) wird ersatzlos aufgehoben. Dadurch ändert sich der Erfüllungsaufwand um rund -495 000 Euro (siehe OnDEA, id-ip 2016042711492101A und 2016042711492101B).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 4.3.1: Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse (StBA); § 5a UStatG

Infolge der Änderungen in § 5a UStatG müssen im Statistischen Bundesamt einmalige Anpassungen an den Erhebungswerkzeugen vorgenommen werden. Dies ist vor allem auf die Anpassungen und Erweiterungen der erhobenen Merkmale zurückzuführen.

Insgesamt wird mit einem einmaligen Zeitaufwand von 4 Arbeitstagen (32 Stunden) gerechnet. Dabei sind zwei Arbeitstage den Anpassungen der Erhebung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (EVAS-Nr.: 32181) und zwei Arbeitstage den Anpassungen der Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (EVAS-Nr.: 32187) zuzuschreiben.

Die Zuständigkeit für die technischen Umsetzungen liegt beim gehobenen Dienst, weshalb ein Lohnkostensatz in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde angesetzt wird. Der einmalige Erfüllungsaufwand liegt somit bei rund 2 000 Euro.

Ferner ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund der Erfassung und Aufarbeitung von zusätzlich erhobenen Daten um insgesamt zweieinhalb Arbeitstage. Die Zuständigkeit liegt dabei beim gehobenen Dienst (1,5 Arbeitstage pro Jahr) und höheren Dienst (ein Arbeitstag pro Jahr).

Nach Berücksichtigung der jeweiligen Lohnkostensätze (46,50 Euro pro Stunde (gehobener Dienst) und 70,50 Euro pro Stunde (höherer Dienst)), errechnet sich dadurch eine jährliche Aufwandserhöhung von rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Erhebung der Wasserentgelte (StBA); § 7 Absatz 5 und 6 UStatG i. V. m. § 13 UStatG

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wurde bislang im § 11 geregelt und soll nun neu in § 7 in den Absätzen 5 und 6 aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen ein neues Merkmal und zwei Hilfsmerkmale erhoben werden. Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.3.8 und 4.3.9 ändert sich der Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamts. Nach Angaben des zuständigen Fachbereichs im Statistischen Bundesamt entsteht durch Hinzunahme der neuen Merkmale jährlich zusätzlicher Aufwand von einem Arbeitstag. Zudem entsteht Umstellungsaufwand von insgesamt 7 Arbeitstagen, da die neuen Merkmale und Hilfsmerkmale in die Abfrage implementiert werden müssen. Die Zuständigkeit für die Umsetzungen liegt beim gehobenen Dienst, weshalb ein Lohnkostensatz in Höhe

von 46,50 Euro pro Stunde angesetzt wird. Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich damit um 400 Euro. Es entsteht Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (StBA); § 9 Absatz 4 UStatG

Die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (EVAS-Nr.: 32331) wird ersatzlos aufgehoben. Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.2.3 entsteht eine Entlastung des Statistischen Bundesamt. Nach Angaben des zuständigen Fachbereichs im Statistischen Bundesamt entfällt Zeitaufwand von 25 Arbeitstagen im gehobenen Dienst (Lohnkosten: 46,50 Euro pro Stunde). Dadurch ändert sich der Erfüllungsaufwand um rund - 9 000 Euro.

Um die notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen, wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Auch hierfür werden Mitarbeitende des gehobenen Dienstes zuständig sein. Der Zeitaufwand wird 40 Stunden betragen, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro entstehen wird.

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4.3.4: Durchführung der Erhebungen aus dem Umweltstatistikgesetz (StLÄ); § 3 bis 16 UStatG
Neben dem Statistischen Bundesamt ändert sich auch für die Statistischen Ämter der Länder der Erfüllungsaufwand infolge der Änderungen im Umweltstatistikgesetz, da diese für die Durchführung des Großteils der Erhebungen zuständig sind (siehe auch OnDEA, ID-IP 2021041306515601).

Laut Angaben der Landesämter ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund +116 000 Euro und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2 000 Euro.

Da sich die Aufwände je Erhebung geringfügig ändern, werden diese nachstehend nur tabellarisch aufgeführt.

Vorgabe (Rechtsgrundlage, Vorgabenbezeichnung)	Jährlicher Mehraufwand (in Euro); MAK	Jährlicher Minderaufwand (in Euro); MAK	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro); MAK
§ 5a Abs. 3 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen – Vollerhebung	5 000 Euro; 0,1 MAK (mD)		
§ 5a Abs. 3 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen – Stichprobe	16 000 Euro; 0,21 MAK (mD), 0,05 MAK (gD), 0,01 MAK (hD)		
§ 5a Abs. 7 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA)	1 500 Euro; 0,02 MAK (gD), 0,001 MAK (hD)		
§ 5a Abs. 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle	4 000 Euro; 0,05 MAK (mD), 0,01 MAK (gD), 0,001 MAK (hD) und 2 000 Euro (Sachkosten)	500 Euro; 0,01 MAK (mD)	700 Euro (Sachkosten)
§ 7 Abs. 1 UStatG; Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	7 000 Euro; 0,05 MAK (mD), 0,05 MAK (gD), 0,01 MAK (hD)		1 400 Euro; 0,02 MAK (gD),
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm	56 000 Euro; 0,71 MAK (mD),	18 000 Euro; 0,06 MAK (mD),	

Vorgabe (Rechtsgrundlage, Vorgabenbezeichnung)	Jährlicher Mehraufwand (in Euro); MAK	Jährlicher Minderaufwand (in Euro); MAK	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro); MAK
	0,1 MAK (gD), 0,1 MAK (gD)	0,1 MAK (gD), 0,07 MAK (hD)	
§ 7 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 UStatG; Erhebung der Wasserentgelte	29 000 Euro; 0,16 MAK (mD), 0,12 MAK (gD), 0,11 MAK (hD)	500 Euro; 0,01 MAK (mD)	
§ 8 UStatG; Erhebung der nicht-öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung		16 000 Euro; 0,04 MAK (mD), 0,09 MAK (gD), 0,07 MAK (hD)	
§ 8a UStatG; Erhebung der Klärschlamm- aufbringungsflächen in der Landwirtschaft	32 000 Euro; 0,09 MAK (mD), 0,18 MAK (gD), 0,14 MAK (hD)		
§ 9 UStatG; Erhebung der Unfälle mit was- sergefährdenden Stoffen		3 000 Euro; 0,02 MAK (mD), 0,02 MAK (gD), 0,001 MAK (hD)	
§ 11 Satz 1 Nr 2 UStatG; Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz	1 200 Euro; 0,01 MAK (mD), 0,01 MAK (gD),		

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden standardisierte Lohnkostensätze entsprechend dem Leitfa-
den zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung genutzt
(siehe Anhang 9). Der Zeitaufwand von einer Mitarbeitendenkapazität (MAK) entspricht 200 Arbeitstage bzw.
96 000 Minuten.

c) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 4.3.5: Erhebung der Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten; § 5a Absatz 6 UStatG

Die Erhebung erfasst jährlich bei höchstens 400 Behörden die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und
Entsorgung der gesammelten Abfälle aus den in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunst-
stoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) genannten Erzeugnissen, soweit die Daten nicht
nach § 5a Absatz 1 bis 5 UStatG erfasst werden (EVAS-Nr.: 32186). Für das Erhebungsmerkmal „Fanggeräte-
Abfälle“ wird in § 5a ein neuer Absatz 8 ergänzt. Dieser bezweckt, dass einzelne Merkmale, die bisher nach § 5a
Absatz 6 von datenhaltenden Behörden erhoben wurden, künftig vom selben Berichtskreis wie in § 5a Absatz 7
UStatG abgefragt werden.

Die Vorgabe besteht bereits (ID-IP 2021041306592001). Die Fallzahl beträgt 400 und der Lohnsatz 42,50 Euro
pro Stunde. Laut dem zuständigen Fachbereich im Statistischen Bundesamt werden als Zeitaufwandsänderungen
15 Minuten angesetzt. Diese werden hier abgezogen und gleichermaßen bei den 75 neu zu befragenden Unter-
nehmen zugefügt (siehe auch Vorgabe 4.2.2).

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Ländern reduziert sich somit um rund 4 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung; § 7 Absatz 1 UStatG

Die Erhebung erfasst alle drei Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die
Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung betreiben, Merkmale der Gewinnung, Abgabe und des Verlusts
von Wasser (EVAS-Nr.: 32211). Das Hinzufügen der Nummer 5 in Absatz 1 stellt keine inhaltliche Änderung
dar. Der Erfüllungsaufwand ändert sich demnach nicht.

Vorgabe 4.3.7: Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm; § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG

Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserentsorgung betreiben; Merkmale zum erzeugten Klärschlamm (EVAS-Nr.: 32214). Die Neufassung des § 7 Absatz 2 Nummer 2 stellt keine inhaltliche Änderung dar. Der Erfüllungsaufwand ändert sich demnach nicht.

Vorgabe 4.3.8: Erhebung der Wasserentgelte; § 7 Absatz 5 UStatG

Bisher ist die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte (EVAS-Nr.: 32271) in § 11 Absatz 2 UStatG geregelt. Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes werden diese beiden Erhebungen per Rechtstext getrennt und von § 11 Absatz 2 UStatG nach § 7 Absatz 5 und § 7 Absatz 6 UStatG (siehe Vorgabe 4.3.13) verschoben. Zudem werden in der Erhebung für Wasserentgelte zwei Hilfsmerkmale (siehe § 13 Absatz 1 Nummer 4) zusätzlich mitaufgenommen.

Die Vorgabe für die Erhebung der Wasserentgelte besteht bereits (ID-IP 2019101115343601). Die Fallzahl beträgt 8 430 und der Lohnsatz 64,90 Euro pro Stunde. Der Berichtskreis ändert sich durch die Aufteilung der Erhebung nicht. Da die Erhebung alle drei Jahre durchgeführt wird, entspricht die jährliche Fallzahl 2 810.

Es wird angenommen, dass die Hälfte des bisherigen Zeitaufwands der Erhebung ($15/2=7,5$) für die Erhebung der Abwasserentgelte anfällt. Dieser wird hier abgezogen und der neuen Erhebung der Abwasserentgelte hinzugefügt (siehe Vorgabe 4.3.14). Zudem schätzt der zuständige Fachbereich im StBA einen zusätzlichen Zeitaufwand von 1 Minute für die neuen Hilfsmerkmale. Insgesamt ändert sich der Zeitaufwand damit um -6,5 Minuten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder reduziert sich um rund 20 000 Euro.

Vorgabe 4.3.9: Erhebung der Abwasserentgelte; § 7 Absatz 6 UStatG

Bisher ist die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte (EVAS-Nr.: 32271) in § 11 Absatz 2 UStatG geregelt. Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes werden diese beiden Erhebungen per Rechtstext getrennt und von § 11 Absatz 2 UStatG nach § 7 Absatz 5 und § 7 Absatz 6 UStatG (siehe Vorgabe 4.3.14) verschoben. Zudem werden in der Erhebung für Abwasserentgelte ein neues Merkmal und zwei Hilfsmerkmale (siehe § 13 Absatz 1 Nummer 4) zusätzlich mitaufgenommen.

Die Vorgabe für die Erhebung der Wasserentgelte besteht bereits (ID-IP 2019101115343601). Die Fallzahl beträgt 8 430 und der Lohnsatz 64,90 Euro pro Stunde. Der Berichtskreis ändert sich durch die Aufteilung der Erhebung nicht. Da die Erhebung alle drei Jahre durchgeführt wird, entspricht die jährliche Fallzahl 2 810.

Es wird angenommen, dass die Hälfte des bisherigen Zeitaufwands der Erhebung der Wasserentgelte ($15/2=7,5$) für die Erhebung der Abwasserentgelte anfällt. Dieser wird dementsprechend der neuen Erhebung der Abwasserentgelte hinzugefügt und der Alten Erhebung für Wasserentgelte abgezogen (siehe Vorgabe 4.3.13). Zudem schätzt der zuständige Fachbereich im Statistischen Bundesamt einen zusätzlichen Zeitaufwand von 4 Minuten für das neue Merkmal und die Hilfsmerkmale. Insgesamt ändert sich der Zeitaufwand damit um 11,5 Minuten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Ländern erhöht sich um rund 35 000 Euro.

Vorgabe 4.3.10: Erhebung der nicht-öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung; § 8 UStatG Satz 2 Nummer 2

Die Anpassung des § 8 UStatG sieht lediglich eine Verschiebung einzelner Meldepflichten in den neuen § 8a UStatG vor. In Summe bleibt der Erfüllungsaufwand somit unverändert.

Vorgabe 4.3.11: Erhebung der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft; § 8a UStatG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nummer 7 UStatG

Der neue § 8a UStatG enthält einen Teil der Erhebungen aus § 7 Absatz 2 und § 8 UStatG. In Summe bleibt der Erfüllungsaufwand unverändert.

Vorgabe 4.3.12: Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen; § 9 Absatz 1 und 2 UStatG

Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden Merkmale

zum Unfall (EVAS-Nr.: 32311). Mit Änderung des § 9 Absatz 2 Nummer 4 entfallen die bisher nach Absatz 2 Nummer 4 erhobenen Merkmale Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs.

Die Vorgabe besteht bereits (ID-IP 200608311702059). Die Fallzahl beträgt 500 und der Lohnsatz 43,80 Euro pro Stunde. Der zuständige Fachbereich im Statistischen Bundesamt schätzt eine Entlastung von 3 Minuten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Ländern reduziert sich um rund 1 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechterneutral formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht.

Die Auflistung der Erhebungsmerkmale im Bereich der umweltökonomischen Statistiken gewährleistet für zukünftige Erhebungen, dass die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wie bisher auch qualitativ hochwertige Daten für die europäische Lieferverpflichtung hervorbringt und in den wichtigsten Unterpositionen national vergleichbare Ergebnisse zu den anderen (nicht umweltbezogenen) Strukturstatistiken mit maximalem Nutzen der Ergebnisse für die Hauptnutzenden sicherstellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Gegenstand der Erhebung nach § 5a Absatz 1 UStatG sind Daten über systembeteiligungspflichtige Verpackungen oder über solche, die von privaten Endverbrauchern eingesammelt oder zurückgenommen wurden, zur Bedienung der Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 92/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist.

Von der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes wird ausschließlich die Sammlung der Verpackungsabfälle nach Bundesländern gegliedert erfasst. Die Gliederung nach Bundesländern endet bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes mit den Erfassungsmengen. § 5a Absatz 1 Nummer 2 wird daher um die Tatbestände des Verbleibs und der Entsorgung bereinigt. Die Aussage, wieviel Tonnage aus einem bestimmten Bundesland in einem anderen Bundesland verwertet wurde, existiert nicht. Nur eine Aussage auf Bundesebene ist möglich.

Die Statistischen Landesämter benötigen für die Erstellung der Abfallbilanzen nach Bundesländern gegliederte Daten zum Abfallaufkommen (hier: Sammlung der Verpackungsabfälle). Daher genügt es an dieser Stelle nicht, den Zusatz „gegliedert nach Ländern“ zu streichen, da sich dieser Zusatz sowohl auf Sammlung als auch Verbleib und Entsorgung bezieht. Letztere können bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes nur als Bundesergebnis erfasst werden und sollten daher als eigenständige Nummer im UStatG aufgeführt werden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die erstmalige Durchführung der Vollerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG für das Berichtsjahr 2022 wurde mittels Erlasses des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ausgesetzt.

Durch eine entsprechende Änderung im UStatG wird das Berichtsjahr für die erstmalige Durchführung der Vollerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG auf das Folge-Berichtsjahr 2023 festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Stichprobenerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 3 UStatG macht es aufgrund der Periodizität der Vollerhebung Sinn, dass die für die Erhebung herangezogenen Unternehmen nicht auf Grundlage der vorangegangenen Vollerhebung, sondern anhand von mathematisch-statistischen Kriterien auf Grundlage des Verpackungsregisters der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes ausgewählt werden.

Insbesondere in den ersten Erhebungsjahren ist eine Untererfassung der relevanten Hersteller nicht auszuschließen. Dies bedingt einen relevanten systematischen Fehler der Stichprobe mit negativen Auswirkungen auf die Datenqualität. Hinzu käme eine hohe Belastung der, für das Berichtsjahr der Vollerhebung, rechtzeitig registrierten Unternehmen. In den Folgejahren wären immer wieder nur die fristgerecht registrierten Unternehmen von der Stichprobe betroffen, nicht jedoch solche Unternehmen, die sich nicht fristgerecht bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes registriert haben, da erstere noch rechtzeitig für den Berichtskreis der Vollerhebung gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 UStatG berücksichtigt werden konnten und letztere nicht. Darüber hinaus kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich der Markt der relevanten Hersteller über die Zeit hinweg entwickelt. Eine hohe Fluktuation könnte – bei Ziehung der Stichprobe auf Grundlage der vorangegangenen Vollerhebung – unter Umständen dazu führen, dass der Berichtskreis der Vollerhebung über die Jahre hinweg nicht mehr aktuell und für Folgejahre nicht repräsentativ ist.

Zudem ist die Durchführung einer geschichteten Stichprobe im ersten Berichtsjahr nach der angeordneten Vollerhebung aus technischer Sicht unmöglich: Voraussetzung für die Durchführung einer geschichteten Stichprobe ist das Vorliegen von Schichtungsmerkmalen. Diese können ausschließlich aus der Grundgesamtheit, der im Rahmen der zugehörigen Vollerhebung befragten Einheiten, abgeleitet werden. Die Ergebnisse der Vollerhebung – und somit die Möglichkeit Schichtungsmerkmale abzuleiten – liegen erst 18 Monate nach dem Berichtsjahr der Vollerhebung vor. Da die Stichprobenziehung der zu befragenden Einheiten im darauffolgenden Berichtsjahr aus organisatorischen Gründen deutlich früher, d. h. bis zum Ende des betrachteten Berichtsjahres (bzw. bis spätestens 12 Monate nach dem Berichtsjahr der Vollerhebung) vorliegen müssen, ist es dem Statistischen Bundesamt nicht möglich im ersten Berichtsjahr der Zwischenjahre eine geschichtete Stichprobe durchzuführen.

Die Durchführung von geschichteten Stichproben in den weiteren Zwischenjahren, d. h. nach der ersten Stichprobenerhebung, ist zwar möglich, jedoch ist es unüblich, dass der Gesetzgeber eine Methodenvorgabe, zur Spezifikation der durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Stichprobe, gesetzlich verankert. Zur Erfüllung des Verhaltenskodex Europäischer Statistiken, welchen das Statistische Bundesamt angehalten ist einzuhalten, sollte dem Statistischen Bundesamt „die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren“ obliegen.

Zu Buchstabe c

Gegenstand der Erhebung nach § 5a Absatz 6 UStatG sind Daten über Abfälle aus den in Artikel 13 Absatz 1 der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) in Bezug genommenen Erzeugnissen, insbesondere Getränkebecher, -behälter und -flaschen, Lebensmittelverpackungen, Verzehrhilfen, Hygieneartikel, Tragetaschen, Tüten- und Folienverpackungen sowie Tabakprodukte mit Filter und Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten. Mit der Einwegkunststoffrichtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Daten zu berichten. Aufwendungen für die Berichterstattung können teilweise aus Mitteln des nationalen Einwegkunststofffonds bestritten werden, zu dem die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten beitragen. Die Erhebung der betreffenden Daten ist teilweise zugleich Gegenstand der Umweltberichtspflichten gemäß der Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) oder betrifft unterschiedliche Berichtskreise

Die Erhebung nach diesem Absatz ist deshalb nur dann durchzuführen, wenn und soweit die betreffenden Daten nicht im Rahmen der anderen genannten Erhebungen erfasst werden. Durch die Ausgliederung der Fanggeräteabfälle in § 5a Absatz 7 Nummer 2 UStatG ist der Verweis auf den Absatz 8 zu ergänzen.

Zu Buchstabe d

Mit der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten zur Überwachung des Volumens und der Menge der passiv gefischten Abfälle an die Europäische Kommission zu berichten (Artikel 8 Absatz 7). Verpflichtend ist die Angabe der aggregierten Mengen in Gewichtstonnen und Kubikmetern über alle Materialien und unabhängig davon, ob es sich Fanggeräte oder anderen Meeresmüll handelt. Die Erhebung der Berichtsdaten wurde mit der letzten Änderung des UStatG zum Gegenstand der amtlichen Statistik erhoben.

Laut Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 erfolgt die Erhebung jährlich, beginnend mit Berichtsjahr 2021 und mit einer Berichtsfrist von t+12 Monaten an die Europäische Kommission. Hiervon weicht das geltende UStatG mit der Vorgabe einer zweijährlichen Erhebung ab. Da durch die Aufnahme der Datenerhebung in das UStatG für das Statistische Bundesamt die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 rechtsverbindlich ist, muss § 5a Absatz 7 Satz 1 UStatG angepasst werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Klarstellung, dass hier im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/883 „passiv gefischte“ Abfälle vom Gesetzgeber angesprochen werden.

Zu Buchstabe e

Mit der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten über Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, und über den gesammelten Fanggeräte-Abfall (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d zu berichten. Dabei ist nach Kunststoffmaterialien und weiteren Materialien, Zwirnsträngen und ggf. Abfallgegenständen zu differenzieren (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten und Informationen über die in Verkehr gebrachten Fanggeräte und über den in den Mitgliedstaaten gesammelten Fanggeräte-Abfall sowie des Formats des Qualitätskontrollberichts gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates [ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 51; L 34 vom 16.2.2022, S. 52], Anhang I).

Die Erhebung der Sammlung und Entsorgung von Fanggeräteabfällen, welche im geltenden UStatG in Absatz 6 enthalten ist, soll zukünftig zusammen – d. h. in einer gemeinsamen Erhebung – mit den derzeit in Absatz 7 geführten Erhebungsmerkmalen (passiv gefischte Abfälle) erhoben werden, damit die amtliche Statistik (aufgrund des identischen Berichtskreises) nur eine einzelne Erhebung durchführen muss. Dies dient der Entlastung der Berichtspflichtigen, die somit zukünftig nicht zwei, sondern nur einen Fragebogen beantworten müssen. In Ausnahmefällen, dort wo Behörden für die Sammlung und Entsorgung der Fanggeräte-Abfälle zuständig sind, können Daten auch bei diesen erhoben werden.

Aus statistikrechtlicher Sicht unterscheiden sich die Berichtskreise nach dem geltenden UStatG dadurch, dass die Erhebung der Fanggeräteabfälle nach § 5a Absatz 6 UStatG primär bei (maximal 400) Behörden erfolgen soll. Sofern diesen die Daten nicht vorliegen, können auch Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen befragt werden. Absatz 7 sieht diese Einschränkung auf 400 Behörden nicht vor. Die Erhebung hat eine Berichtskreisgröße von 74 Stellen, Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen. Eine substanzielle Ausweitung des Berichtskreises ist aufgrund der in Deutschland eher rückgängigen Wirtschaftlichkeit des Fischerei- und Fischfangsektors ohnehin nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 4 Absatz 3 der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch [ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1]) fordert eine Bewertung der jährlichen Wasserverluste in den Mitgliedstaaten und einen Bericht im Januar 2026. Als Bewertungsmethode wird der infrastructural leakage index (ILI) empfohlen. Der ILI wird als Ausprägung des bereits im UStatG bestehenden Merkmals „Wasserverluste/Messdifferenzen“ seit dem Berichtsjahr 2022 erhoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der ILI im UStatG explizit genannt und die Beschränkung der Erhebung auf Betreiber mit einer Wasserabgabe an Letztverbraucher von durchschnittlich mindestens 10 000 Kubikmetern pro Tag klargestellt werden.

Die Berechnungsmethode sieht vor, die unvermeidbaren Wasserverluste zu erheben, die durch technische Gegebenheiten des Versorgungsgebietes bestimmt werden. Zu diesen gehören die Rohrnetzlänge, die Anzahl und Gesamtlänge der Anschlussleitungen sowie der mittlere Betriebsdruck. Diese Größen gehen in eine Berechnung des „Unvermeidbaren jährlichen realen Wasserverlusts (UARL)“ ein.

Zu Buchstabe c

Der zukünftige § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG enthält nur noch die Erhebung des in öffentlichen Kläranlagen produzierten Klärschlammes, darunter die Menge und weitere Merkmale des Klärschlammes. Die Erhebung der Fläche, des Ortes und der Geokoordinate, der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgt, wird in den neuen § 8a UStatG überführt. Daher wird der zukünftige § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG entsprechend gekürzt.

Zu Buchstabe d

Beim neuen § 7 Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Erhebung der Wasserentgelte wird in § 7 UStatG integriert (vormals § 11 Absatz 2 UStatG).

Beim neuen § 7 Absatz 6 handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Änderung, da die Erhebung der Abwasserentgelte in § 7 UStatG integriert wird (vormals § 11 Absatz 2 UStatG). Zusätzlich wird ein neues Erhebungsmerkmal eingeführt. Die Anzahl der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner pro Betrieb und Gemeinde wird benötigt, um bei mehr als einem Betrieb in einer Gemeinde eine Gewichtung der Entgelte vornehmen zu können. Dieses Merkmal wird bereits ab dem Berichtsjahr 2023 benötigt.

Zu Nummer 3

Der zukünftige § 8 UStatG enthält nur noch die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie die Menge und weitere Merkmale des produzierten Klärschlammes. Die Erhebung der Fläche, des Ortes und der Geokoordinate der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgt, wird in den neuen § 8a UStatG überführt. Daher wird der zukünftige § 8 UStatG entsprechend gekürzt. Der bisherige § 8 Nummer 2 UStatG entfällt entsprechend. Im zukünftigen § 8 Nummer 6 UStatG wird das Erhebungsmerkmal „Verwertung“ aufgenommen, um die Erfassung der in der Landwirtschaft verwerteten Klärschlammmenge analog zum § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG rechtlich abzusichern. Die erstmalige Nennung des Merkmals „Beschaffenheit“ bedeutet für die Erhebungspraxis keine Änderung oder zusätzliche Belastung. Es handelt sich um eine gesetzliche Absicherung der gängigen Praxis, bei der Erhebung der Schlamm-mengen nach der Entsorgung als „ungefährlicher Abfall“ und „gefährlicher Abfall“ zu differenzieren.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Zusammenlegung des bisherigen § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG und des § 8 Nummer 2 UStatG. Die erforderlichen Angaben zur Fläche, zum Ort und der Geokoordinate der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die Klärschlamm auf- oder eingebracht wurde, stehen bereits als Verwaltungsdaten zur Verfügung. Die Angaben müssen daher nicht im Rahmen der Erhebungen der §§ 7 und 8 UStatG bei den öffentlichen und nichtöffentlichen Betrieben primär erhoben werden.

Die Benennung des Termins der Datenlieferung seitens der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Landesämter ist erforderlich, um den Termin der Datenlieferung an die EU-Kommission abzusichern. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 86/278/EWG sind die Daten bis zum 31. August des Folgejahres an die EU Kommission zu übermitteln. Weiterhin werden ausschließlich die Daten von landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigt, die Nutzung von Klärschlamm für den Landschaftsbau ist nicht Teil der Lieferverpflichtung. Dementsprechend werden die Angaben auf diese Teilmenge beschränkt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Natur und folgt der Streichung der Absätze 4 und 5.

Zu Buchstabe b

Es existieren keine Nutzeranfragen für die Unterscheidung des ausgetretenen Stoffs in Ladegut und Betriebsstoff. Die Praxis zeigt zudem, dass die Erfassung der Auskunftspflichtigen erheblich belastet und die Angabe nur schwer zu erbringen ist, was sich negativ auf die Qualität dieses Erhebungsmerkmals auswirkt. Die Unterscheidung hat schließlich auch inhaltlich keine besondere Relevanz, da ausgetretene Stoffe unabhängig von der Unterscheidung in Betriebsstoff und Ladegut dieselben Schäden in der Umwelt anrichten.

Zu Buchstabe c

Die zentrale, jährliche Durchführung der Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen liefert keine Ergebnisse mit ausreichender Datenqualität, da die Fehlerquote bereits in der Erfassung der Daten, d. h. in den Prüfberichten der Sachverständigenorganisationen liegt und somit trotz intensiver Prüfung seitens des Statistischen Bundesamtes nicht weiter verbessert werden. Durch die nicht plausiblen Daten im System der Auskunftspflichtigen können keine ausreichend validen Daten durch die Erhebung erzeugt werden. Zudem ist die Nachfrage nach den Daten, u. a. durch das BMUV, nach Erkenntnis des Statistischen Bundesamtes sehr gering. Daher soll die Erhebung aus Mangel an Relevanz eingestellt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Absatznummer ist Folge der Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der Bezugnahme auf die letzte Änderung des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe.

Zu Buchstabe c

Die Erhebungsmerkmale der Zentralstatistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, nach denen bereits befragt wird, sollen explizit in der nationalen Rechtsgrundlage des UStatG benannt werden. Die bisherige Formulierung im UStatG „nach Art der Aufwendung“ wird als zu allgemein gesehen. Die neue Formulierung sichert auch europäische Lieferverpflichtungen ab.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 2 wird in § 7 Absätze 5 und 6 überführt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Namen und die Anschrift der Wasserversorger oder Abwasserentsorger dienen dazu, die Auskunftspflichtigen in einer Gemeinde mit mehr als einem Anbieter zielgenauer für die Erhebung heranziehen zu können.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung wegen Anfügung einer neuen laufenden Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Das Hilfsmerkmal „Geschäftsjahr“ soll explizit benannt werden. Die bisherige Nennung in § 14 wird als nicht konkret genug erachtet.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Ergänzung von § 5a UStatG um einen Absatz 8.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Streichung des § 11 Absatz 2 und Aufnahme des Regelungsinhalts in § 7 Absätze 5 und 6.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die erforderlichen Angaben stehen bereits als Verwaltungsdaten zur Verfügung und müssen daher nicht mehr im Rahmen der Erhebungen der §§ 7 und 8 UStatG bei den öffentlichen und nicht-öffentlichen Betrieben primär erhoben werden. Stattdessen kann die Erhebung über die Heranziehung der landwirtschaftlichen Fachbehörden erfolgen. Je nach Land ist es sehr unterschiedlich geregelt, in welchen Verwaltungsstellen die Daten zur Klärschlammaufbringung oder -einbringung zentral zusammengetragen sind. Darunter befinden sich u. a. Landwirtschaftskammern, Düngebehörden, Landesanstalten für Umwelt, Landesämter für Umwelt oder Landesumweltministerien. Um aus dieser großen Vielfalt an Verwaltungsstellen die benötigten Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken nutzbar zu machen, wurde eine relativ breite Formulierung der Auskunftspflichtigen gewählt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einfügung einer neuen Nummer 7. Die Streichung des Buchstabens c ergibt sich aus dem Streichen von § 9 Absatz 4 und 5 UStatG.

Zu Doppelbuchstabe ee

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einfügung einer neuen Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe ff

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einfügung einer neuen Nummer 7 und der Streichung des § 11 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe gg

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Einfügung einer neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen resultierend aus der Streichung des § 11 Absatz 2 sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Die Streichung der Unterscheidung des ausgetretenen Stoffs in Ladegut und Betriebsstoff in § 9 Absatz 2 UStatG soll erst ab dem Berichtsjahr 2025 wirksam werden, da die technische Vorbereitung des Berichtsjahres 2024 im Herbst 2023 abgeschlossen sein muss.

Die Erhebung der Hilfsmerkmale in § 13 Absatz 1 Nummer 4 UStatG soll bereits für das Berichtsjahr 2023 wirksam werden. Die Erhebung wird im Kalenderjahr 2025 daher rückwirkend für die Berichtsjahre 2023, 2024 und 2025 erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 7. Juli 2023, BR-Drucksache 265/23 (Beschluss), dringend eine Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung angemahnt und bedauert daher, dass seine fachlich gut begründeten Vorschläge keinen Eingang in den vorgelegten Gesetzentwurf gefunden haben. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Bundesregierung bisher nicht sachlich begründen konnte, warum eine primärstatistische Vollerhebung notwendig ist. Dabei hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass von den Vollerhebungen nicht, wie von der Bundesregierung angegeben, 11 700 Unternehmen betroffen sind, sondern bis zu 200 000 Hersteller. Dies hat zur Folge, dass die durch die Umweltstatistik verursachten Bürokratiekosten der Wirtschaft um ein Vielfaches steigen werden, ebenso die Kosten in den Statistischen Ämtern der Länder. Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf die bestehenden methodischen Defizite bei der Bestimmung der Berichtskreise nicht ausgeräumt.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes für zwingend geboten. Der Bundesrat fordert, auf die in § 5a UStatG vorgesehenen Vollerhebungen zu verzichten. Stattdessen ist der Berichtskreis für die Erhebungen gemäß § 5a Absatz 3 und Absatz 4 UStatG auf Unternehmen zu begrenzen, die mindestens 250 Beschäftigte haben und die dem Wirtschaftsabschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe – oder Abschnitt G – Abteilungen 46 (Großhandel) und 47 (Einzelhandel) – zuzuordnen sind. Diese Begrenzung des Berichtskreises auf besonders relevante Berichtsstellen ist sachgerecht; dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Erhebung der Einwegkunststoffprodukte gemäß § 5a Absatz 5 UStatG von Anfang an auf den oben skizzierten Berichtskreis begrenzt wurde. Mit der Konkretisierung des Berichtskreises für die Erhebungen nach § 5a Absatz 3 und 4 UStatG wird die Voraussetzung für eine methodisch korrekte Umsetzung geschaffen. Dies ermöglicht die Produktion qualitativ hochwertiger Statistikergebnisse, mit denen die Datenlieferverpflichtungen gegenüber der Kommission vollumfänglich erfüllt werden können. Mit der Konzentration auf besonders relevante Berichtsstellen wird der Aufwand in den Statistischen Ämtern sachgerecht begrenzt und eine erhebliche zusätzliche Belastung des Mittelstands mit unnötiger Bürokratie vermieden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5a Absatz 3 Satz 5 UStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierfür ... <... weiter wie Regierungsvorlage Satz 4 ...>.“

Begründung:

§ 6 Absatz 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) dient dem Schutz von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten davor, mit statistischen Meldepflichten unverhältnismäßig belastet zu werden, indem Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken bei ihnen auf maximal drei pro Jahr begrenzt sein sollen.

§ 5a Absatz 3 Satz 5 UStatG sieht eine Ausnahme von dieser Vorschrift vor, die in der Vorlage aber nicht begründet wird. Zudem bleibt für den Vollzug unklar, wie diese Ausnahme wirken soll, ob sie zum Beispiel nur bezüglich Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz gilt.

Für die Ausnahme besteht auch kein Bedarf: Soweit ein unabweisbarer fachlicher Bedarf an der Mitwirkung bestimmter Unternehmen an bestimmten Erhebungen bestehen sollte, kann dieser auch bei Geltung des § 6 Absatz 4 BStatG umgesetzt werden (Sollvorschrift). Nach Priorisierung entfallen dann Meldepflichten für andere Statistiken, bei denen unabweisbare Gründe nicht vorliegen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Nutzbarkeit anderweitig bereits vorhandener Daten und ein Übergang zur Sekundärdatenutzung durch das Statistische Bundesamt in Anlehnung an § 5a Bundesstatistikgesetz auch bei bereits laufenden Statistiken geprüft werden sollte. § 14 Absatz 3 Umweltstatistikgesetz sieht die Nutzung von Sekundärdaten bereits vor. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass die primäre Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten nach § 5a Absatz 5 Umweltstatistikgesetz durch Sekundärdaten ersetzt wird, sobald deren Qualität ausreichend ist. Bei festgestellter Eignung sollten diese Daten verwendet und die Datenübermittlung geregelt werden.

Begründung:

§ 8 Einwegkunststofffondsgesetz sieht ein Register von Herstellern und Entsorgern von Einwegkunststoffprodukten beim Umweltbundesamt vor. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen zwischen Herstellern und Entsorgern fußen auf zu meldenden Mengen in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte. Die dabei erhobenen Daten könnten perspektivisch die primäre Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten nach § 5a Absatz 5 Umweltstatistikgesetz bei Unternehmen ersetzen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 5a Absatz 7 Satz 1, Satz 2 – neu – UStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022,“ werden durch die Wörter „jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Behörden oder“ und die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten Abfälle“ werden durch die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten passiv gefischten Abfälle“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen“

Begründung:

Die mit § 5a Absatz 7 zu erhebenden passiv gefischten Abfälle und die mit dem neuen § 5a Absatz 8 zu erhebenden Fanggeräteabfälle werden in einer gemeinsamen Erhebung bei den gleichen Berichtskreiseinheiten ermittelt. Daher sollten auch die in § 5a Absätzen 7 und 8 genannten Berichtskreise in dem Sinne vereinheitlicht werden, dass die Behörden auch in Absatz 7 aufgeführt werden. Konsequenterweise muss dann auch der Hinweis ergänzt werden, dass die Erhebung dann bei Behörden erfolgt, wenn die Daten dort vorliegen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8a Satz 2 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 8a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Angaben hierzu sind gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.“

Begründung:

Die in § 8a Satz 2 UStatG genannte Frist zur Datenübermittlung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der geltenden Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV):

Gemäß § 34 Absatz 3 AbfKlärV hat der Klärschlammherzeuger die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für die Auf- oder Einbringungsfläche zuständige Behörde elektronisch zu übermitteln. Die zuständige Behörde übermittelt elektronisch die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 7 und zur gesamten Auf- oder Einbringungsfläche bis zum 31. Mai eines Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die zuständige oberste Landesbehörde. Die oberste Landesbehörde übermittelt elektronisch die zusammengefassten Daten spätestens bis zum 15. Juli des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an das Statistische Bundesamt.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen sowie praktikablen Vollzugs ist im UStatG auf die geltenden Vorgaben der AbfKlärV zu verweisen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 9 Überschrift,
Buchstabe c (Absatz 4 und Absatz 5 UStatG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 9 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,“ gestrichen.“

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des § 9 unter Nummer 5 Buchstaben a und c werden abgelehnt.

Die obersten Wasserbehörden brauchen Daten über den Zustand von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Daten dienen dazu, umfangreiche Informationen über das Gefährdungspotenzial dieser Anlagen für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, zu gewinnen. Durch die Datenerhebung lässt sich u. a. erkennen inwiefern die Sachverständigenprüfungen dazu führen, dass Unfälle mit einer Freisetzung von Stoffen aus Anlagen verhindert werden, indem im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt und behoben werden.

Die Weiterführung der statistischen Erhebung ist von zentraler Bedeutung, u. a. kann sie bei der aktuellen Evaluierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entscheidende Informationen liefern. Zum Beispiel könnte der Regelungsbedarf bei einzelnen Anlagenarten aufgrund der Qualität und Schwere von evtl. vorliegenden Mängeln entsprechend angepasst werden. Bei Anlagen, die keine erheblichen Mängel aufweisen, können ggf. Erleichterungen für die Betreiber und für die Behörden geschaffen werden.

Im Zuge der Erarbeitung der AwSV vom 18. April 2017 wurde erkannt, dass aus der damaligen Erhebung nicht die gewünschten Aussagen gewonnen werden konnten. Die Datenqualität ließe sich durch den Austausch mit dem Statistischen Bundesamt (DESTATIS), den Sachverständigenorganisationen (SVO) und dem Bund/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) verbessern, wie die Fortschritte in dem noch relativ kurzen Zeitraum der ersten Erhebung von 2018 bis heute zeigen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung wäre keine Lösung, um das Ziel zu erreichen, aus der Statistik wertvolle Schlüsse für die Regelungen der AwSV (Erleichterungen oder Verschärfungen) ableiten zu können.

Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf genannte Aufwandsreduzierung kann nicht nachvollzogen werden. Den realen Aufwand haben die Sachverständigenorganisationen, die die Daten über eine Schnittstelle an DESTATIS liefern müssen. Die erhobenen Daten liegen den SVO jedoch vor und werden teilweise auch im Rahmen des Jahresberichts gemäß § 55 Absatz 6 Buchstabe b AwSV durch die SVO einmal jährlich an ihre Anerkennungsbehörde bzw. an die Länder in denen Prüfungen durchgeführt wurden, gemeldet.

Die Anfangsprobleme bezüglich der IT-technischen Schnittstellen dürften überwunden sein. Der Einspareffekt durch die Streichung dieser Statistik wäre insofern gering und kann den Nutzen und die Erkenntnisse für die Umwelt keinesfalls überwiegen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 18 Satz 2 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 18 Satz 2 das erste Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und die Wörter „genannte Hilfsmerkmal wird“ durch die Wörter „genannten Hilfsmerkmale werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Da die Regelung in § 13 Absatz 1 Nummer 4 UStatG mehrere Hilfsmerkmale enthält, muss sich die Übergangsregelung in § 18 UStatG ebenfalls auf mehrere Hilfsmerkmale statt auf nur eines beziehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1**Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

1. Der eingebrachte Gesetzentwurf enthält Regelungen, die zwingend im ersten Quartal 2024 zu verabschieden sind, um EU-Berichtspflichten erfüllen zu können. Das betrifft Berichtspflichten nach der Verpackungs- und der Einwegkunststoffrichtlinie. Ein Anhalten des Verfahrens und eine grundlegende Überarbeitung sind nicht realistisch.
2. Der Gesetzentwurf sieht sehr wohl den Abbau von Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft vor. Das wurde von den betroffenen Verbänden anlässlich der Verbändebeteiligung auch anerkannt. Verwiesen wird dazu auf die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes um 0,5 Mio Euro bei der Erhebung in Bezug auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 Absatz 4 und 5 UStatG). An anderen Stellen wäre das kurzfristig ohne Qualitätsverluste oder Beschneidung europäischer Umweltberichtspflichten aktuell nicht möglich.
3. § 5a UStatG sieht bereits jetzt nicht ausschließlich Vollerhebungen vor. Dort, wo diese sehr umfangreich wären, im Bereich der Verpackungsstatistiken wurden bereits erhebliche Entlastungen verankert:
 - a) Die Erhebungen nach Absatz 1 werden nicht von den Ländern, sondern zentral vom StBA, sowie nicht bei den Unternehmen, sondern bei der Zentralen Stelle für das Verpackungsregister durchgeführt.
 - b) Die Erhebung nach Absatz 3 erfolgt nur alle zehn Jahre als Vollerhebung, in den dazwischenliegenden Jahren als Stichprobenerhebung, um sowohl den Aufwand in den Ländern als auch bei den Unternehmen ganz erheblich einzuschränken.
 - c) Die Erhebungen nach Absatz 6 erfolgen bei höchstens 400 Behörden, Unternehmen u. a..
4. Welche Größenklassen und Wirtschaftszweige von besonderer Bedeutung für die Erhebung nach § 5a Absatz 3 UStatG sind, kann sich naturgemäß erst nach der ersten Vollerhebung herauskristalisieren. Danach wird dann auch der Stichprobenumfang und die Stichprobenzusammensetzung gebildet. Diese Erkenntnisse sind zunächst einmal zu gewinnen, bevor eine weitere pauschale Reduzierung von Berichtskreisen vertieft wird. Nach der Vollerhebung werden neun Jahre lang durch die Stichprobenerhebungen nach § 5a Absatz 3 die Belastungen für Unternehmen bereits deutlich reduziert. Im Übrigen geht der Verweis auf eine entsprechend anwendbare Begrenzung auf Unternehmen mit mind. 250 Beschäftigte wie in § 5a Absatz 5 UStatG fehl. Eine solche Begrenzung existiert dort nicht. Ohne eine Vollerhebung wären zudem valide Schätzungen für Unternehmen unterhalb der Beschäftigungsschwelle erforderlich. Belastbare Daten dafür leiten sich erst aus einer Vollerhebung ab.
5. Die von den Ländern vermeintlich vorgenommene Gleichstellung der Absätze 3, 4 und 5 ist schwierig, da hier sehr unterschiedliche Erhebungsgegenstände und unterschiedliches europäisches Recht angesprochen ist (Einwegkunststoffrecht, Verpackungsrecht).
6. Bezogen auf die Einwegkunststoffe (Absatz 5) ist der Bundesregierung bekannt, dass die Länder ein Interesse daran haben, hier auf die Potenziale des Einwegkunststoff (EWK)-Fonds zurückzugreifen. Der EWK-Fonds wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nicht alle Daten abdecken können und erstmals Daten

für das Jahr 2024 erheben. Erstes EU-Berichtsjahr ist aber das Jahr 2022. Vor einer Nutzung der Daten des EWK-Fonds sind basierend auf den Daten der Berichtsjahre 2024 und 2025 entsprechende Analysen der Statistischen Ämter zur Vollständigkeit und Kohärenz der Daten vorzunehmen.

7. Unklarheiten oder Defizite in der Methodik erkennt die Bundesregierung derzeit nicht.

Zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5a Absatz 3 Satz 5 UStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

1. Eine Aussetzung nach § 6 Absatz 4 BStatG allein unter Berufung darauf, dass es sich um eine Sollvorschrift handelt, stellt eine im Vollzug des UStatG nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand realisierbare Option dar.
2. Erst mit den Ergebnissen der 2024 erstmals durchzuführenden Vollerhebung für das Berichtsjahr 2023 liegen Erkenntnisse darüber vor, welche Bedeutung die Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen für die statistische Erhebung nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen haben. Das betrifft auch die Verteilung der zu erfassenden Merkmale auf die verschiedenen Größenklassen der Unternehmen sowie die regionale Gliederung. Es ist daher derzeit nicht absehbar, ob und wie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten maßgeblich zu den Landes- bzw. Bundesergebnissen beitragen und für statistisch belastbare Aussagen notwendig sind. Ohne den Satz 2 ständen diese für Stichprobenerhebungen a priori nicht zur Verfügung, wenn die Fallzahlen des § 6 Absatz 4 BStatG überschritten würden. Entsprechenden Stichprobenerhebungen verlören ggf. an der erforderlichen Repräsentativität.
3. Der Verzicht auf die Anwendung des § 6 Absatz 4 BStatG eröffnet daher die Möglichkeit statistisch belastbare Ergebnisse auch bei künftigen Stichprobenerhebungen zu generieren. Stellt sich bei der Vollerhebung eine untergeordnete Relevanz dieser Unternehmen dar, wird dies ohnehin auch bei der Zusammensetzung der künftigen Stichproben Berücksichtigung finden.
4. Bereits der Umstand, nur alle zehn Jahre eine Vollerhebung durchzuführen, stellt eine erhebliche Entlastung des Berichtskreises dar und wurde genau zu diesem Zweck geregelt.

Zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet das Register von Herstellern und Entsorgern von Einwegkunststoffprodukten beim Umweltbundesamt noch nicht die Voraussetzungen, Daten für die Berichterstattung nach der Einwegkunststoffrichtlinie abzuleiten. Sollte die Entwicklung des Registers perspektivisch entsprechende Möglichkeiten und eine Abkehr von primären Erhebungen des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten nach § 5a Absatz 4 und 5 UStatG ermöglichen, steht die Bundesregierung einer Prüfung der Nutzung für Sekundärerhebungen offen gegenüber.

Zu Ziffer 4

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 5a Absatz 7 Satz 1, Satz 2 – neu – UStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung kann der Begründung der Länder folgen und stimmt einer entsprechenden Änderung zu.

Zu Ziffer 5**Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8a Satz 2 UStatG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

1. Einen Fristenkonflikt sieht die Bundesregierung nicht. Die von den Ländern zitierte Lieferfrist 15. März gemäß § 34 Absatz 3 AbfKlärV betrifft die Daten, die für die Erstellung eines umfangreichen Klärschlammberichts benötigt werden. Bei den Daten nach § 8a UStatG handelt es sich um jene, die beim sogenannten Lieferscheinverfahren anfallen. Nach § 17 Absatz 6 AbfKlärV müssen die Lieferscheine spätestens drei Wochen nach der erfolgten Aufbringung des Klärschlammes bei der zuständigen Behörde eingehen. Diese Daten stehen also bereits während des Berichtsjahres zur Verfügung und können weiterverarbeitet werden. Die Daten liegen bei der Mehrheit der Länder auch digital vor und können daher wie im Gesetzentwurf vorgesehen bis zum 31. März gemeldet werden.
2. Ebensowenig geht es bei diesen Daten um die von den Ländern in der Begründung der inhaltsgleichen Ziffer 8 genannten Nähr- und Schadstoffgehalte sowie Klärschlammengen, die erst später für die Klärschlammberichte und die dort einschlägige Frist 15. März zu melden sind, sondern um Orts- und Flächenangaben, die Teil der angesprochenen Lieferscheine sind.
3. Auch hat das Statistische Bundesamt den Landesämtern bereits Unterstützung dahingehend angeboten, dass Meldungen nur der Gemarkung als Georeferenz möglich sind, die dann im Bundesamt in Geokoordinaten umgerechnet werden. Für den Meldeweg hat das Bundesamt die Länder bereits auf die Möglichkeit der Nutzung eines bestehenden Datenübertragungsweges (IDEV) hingewiesen.
4. Deutschland ist verpflichtet, die Daten der Klärschlammaufbringungsflächen jeweils bis zum 31. August an die Europäische Kommission zu melden. Eine Meldung an das Statistische Bundesamt nach dem 31. März gefährdet die vertragskonforme Umsetzung von EU-Berichtspflichten, da dem Bundesamt trotz frühzeitigen Vorliegens der Daten in den Ländern nicht hinreichend Zeit eingeräumt wird, diese zu nationalen Datensätzen zusammenzuführen, erforderliche Qualitätsberichte zu erstellen und die Meldungen aufzubereiten. Eine spätere Frist leistet daher Vertragsverletzungsverfahren Vorschub, deren Folgen nach dem Verursacherprinzip ggf. auch die Länder treffen.
5. Auch die Datenlieferung des Berichtsjahres 2022 verlief bereits weitgehend reibungslos, obwohl eine Einhaltung des Liefertermins zum 31. März erbeten wurde. Nur in wenigen Fällen wurden die Daten nicht termingerecht an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die für das Berichtsjahr 2023 bereits umgesetzten Vereinfachungen des Meldeweges lassen erwarten, dass die Einhaltung der Lieferfrist problemlos erfolgen sollte.
6. Die Fehleranfälligkeit wird als gering eingeschätzt. Die zunehmende Automation der Prozesse und der Rückgriff auf amtliche elektronische Geodaten in den entsprechenden Meldeprozessen trägt weiter zur Fehlerminimierung bei.

Zu Ziffer 6**Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 9 Überschrift), Buchstabe c (Absatz 4 und Absatz 5 UStatG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

1. Die angesprochenen Daten liegen weiterhin aufgrund der bestehenden Übermittlungspflichten der Sachverständigen in den Ländern vor und können bei Bedarf für die angestrebten Zwecke herangezogen werden.
2. Bedarfen der obersten Wasserbehörden der Länder sollten innerhalb der Länder Rechnung getragen werden. Insoweit liegt keine prioritäre Aufgabe des Bundes oder der Bundesstatistik vor. Innerhalb der Länder lassen sich schnellere Meldewege und Qualitätssicherungsmaßnahmen realisieren.
3. Die Heranziehung der Daten für eine Evaluierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so die Begründung der Länder, ist legitim und sinnvoll. Eine Einzelmaßnahme wie die Evaluierung rechtfertigt aber noch nicht eine dauerhafte amtliche Statistik.

4. Die Länder sehen den Nutzen vor allem in der Gefahrenabschätzung durch Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ableitung möglicher Maßnahmen für die AwSV. Dafür ist die Statistik zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen besser geeignet, da hier keine potentiellen Gefahren, sondern tatsächliche Unfälle erfasst werden. In dieser weiterhin getätigten Erhebung wird u. a. die Ursache des Unfalls erhoben. Die Bundesregierung vertreten durch das Statistisches Bundesamt bietet gerne an, den diesbezüglich bestehenden Fragebogen punktuell zu erweitern (sofern es die Rechtsgrundlagen zulassen), um beispielsweise die Ursachen des Unfalls genauer zu erfassen.
5. Die in der Begründung genannte Möglichkeit, Betreibern von Anlagen, die keine Mängel aufweisen, Erleichterungen zu verschaffen, ist auch mit der Anlagenerhebung unter den derzeit gültigen Grundsätzen des Bundesstatistikgesetzes unvereinbar. Einzelfälle sind geheim zu halten und es gilt das Rückspielverbot.
6. Die mangelhafte Datenqualität konnte bislang anders als von den Ländern in der Begründung vorgetragen, nicht durch methodische Optimierung der Erhebung verbessert werden. Die Qualität der bei den Statistischen Ämtern eingehenden Daten ist weiterhin so mangelbehaftet, dass eine hohe Anzahl an Rückfragen gestellt werden muss. Dies erhöht den Aufwand für die Melder deutlich. Eine Verbesserung der Datenqualität allein durch einen Austausch mit Stakeholdern wird nicht erwartet. Die fehlerhaften Datensätze müssen direkt mit den Auskunftspflichtigen besprochen werden.
7. Die Datenübertragungsschnittstelle ist ein gängiger Standard in der amtlichen Statistik und stellt daher kein schlagkräftiges Argument für eine Fortsetzung dieser Erhebung dar.
8. Einer aufwendigen Zusammenführung als Bundesstatistik bedarf es aus den vorgenannten Gründen nicht. Sie ist mit Blick auf die geringen Nachfragezahlen und in der aktuellen Haushaltssituation nicht zu rechtfertigen. Auch erscheint es sehr fraglich, dass hier der Tatbestand des § 1 Satz 1 BStatG erfüllt ist, wonach Bundesstatistiken Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren haben.
9. In der Verbändeanhörung wurde die Aufhebung begrüßt. Dort hat die Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau als Zusammenschluss der betroffenen Sachverständigen die Streichung unterstützt und auf die Entlastungen hingewiesen.
10. Der Gesetzentwurf verweist auf Verringerungen des Erfüllungsaufwandes bei Unternehmen um 500.000 Euro als Ergebnis der Bürokratiekostenmessung und Beitrag zum Bürokratieabbau, der so auch bereits in den Bürokratieabbaubericht der Bundesregierung eingeflossen und veröffentlicht worden ist.

Zu Ziffer 7

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 18 Satz 2 UStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung kann der Begründung der Länder folgen und stimmt einer entsprechenden Änderung zu.

